

# Gemeinde Langerringen



## NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

### Sitzung des Gemeinderates

vom 27. März 2025  
im Gemeindezentrum St. Gallus

#### Vorsitz:

Bürgermeister Marcus Knoll

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

#### Gremiumsmitglieder:

#### Bemerkung:

Stefan Baur  
Wolfgang Hirschner  
Irmgard Betten  
Lukas Bucher  
Tobias Erhart  
Herbert Graßl  
Ralph Maier  
Gregor Rager  
Dr. Andreas Rohrer  
Herbert Rupprecht  
Karl Schaffner  
Klaus Tochtermann  
Thomas Vogt

anwesend ab TOP 2 um 19.28 Uhr

#### Entschuldigt

Enno Hörsgen  
Herbert Rogg  
Barbara Rösner

## Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025; Beratung und Beschlussfassung
2. Trinkwasserversorgung - Drucherhöhungsanlage zwischen Schwabmünchen und Langerringen, Baubeschluss
3. Erneuerung eines Kanales, Dornbuschweg, Gemarkung Schwabmühlhausen
4. 2. Änderung Bebauungsplan "Bergteile II" der Gemeinde Amberg - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
5. Genehmigung von Bauvorhaben
  - 5.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Flur Nr. 990/12, Gemarkung Langerringen, Buchloer Straße
  - 5.2 1. Tektur zum Neubau einer Garage mit vier Stellplätzen, Flur Nr. 914, Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18
  - 5.3 Rückbau Bestandsgebäude und Neubau eines Gebäudes mit Hackschnitzelheizung (926kW), Flur Nr. 34, Gemarkung Langerringen, Augsburg Str. 9
  - 5.4 Änderung einer Biogasanlage, Flur Nr. 3039, Gemarkung Langerringen, Mitterfeldweg 5
6. Genehmigung zur Verwendung des gemeindlichen Wappens
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.02.2025
9. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

### 1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025; Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Herr 1. Bürgermeister Knoll und Kämmerin Frau Knoll erläutern dem Gemeinderat den vorliegenden ausgearbeiteten Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025. Es wird Bezug genommen auf die am 27.02.2025 in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Vorberatungen der einzelnen Haushaltsansätze. Gleichzeitig erfolgt ein Bericht über die finanzielle Situation und den Schuldenstand der Gemeinde Langerringen. Die in der Vorberatung besprochenen Änderungen und Ergänzungen wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung eingearbeitet.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der Haushaltssatzung vollinhaltlich vorgetragen. Der Verwaltungshaushalt für das Jahr 2025 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Summe von 9.543.350 Euro, der Vermögenshaushalt mit 4.391.850 Euro.

Die Haushaltssatzung beinhaltet keine Kreditaufnahmen.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden in Höhe von 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Kassenkredit wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

#### Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Frau Knoll berichtet über die finanzielle Situation und den Schuldenstand der Gemeinde Langerringen. Hierbei geht sie auf die signifikanten Veränderungen bzw. Besonderheiten ein und gibt Erläuterungen zum Vorbericht der Kämmerei.

Im Anschluss der Ausführungen hat das Gremium keine weiteren Fragen. Der Vorsitzende gibt den Text der Haushaltssatzung vollinhaltlich bekannt.

#### Beschluss:

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2025. Der vorgelegte Haushaltsplan 2025 einschließlich aller Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung und gilt ebenso als genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

### 2. Trinkwasserversorgung - Druckerhöhungsanlage zwischen Schwabmünchen und Langerringen, Baubeschluss

#### Sachverhalt:

Der Baubeschluss für die Errichtung der Druckerhöhungsanlage zwischen Langerringen und Schwabmünchen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2025 zurückgestellt.

Zwischenzeitlich fanden weitere Gespräche mit der SWA GmbH, dem Planungsbüro Tremel und der Verwaltung statt. Das Leistungsverzeichnis wurde angepasst. Die Tiefbauarbeiten werden bauseits abgewickelt. Hierzu zählt der Umschluss bzw. die nach Außenverlegung des Hausanschlusses Ritter mit Erstellung eines Wasserzählers, der Einbau eines Leitungsschiebers

für das vom Netz nehmen der Druckerhöhungsanlage einschl. der dafür notwendigen Rohrarbeiten. Auf den Einbau von Strömungswächter nach Rücksprache der SWA GmbH wird verzichtet. Die Kostenberechnung wird nun neu auf ca. 357.300 € brutto angepasst. Es ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen. Die Liste der für die Beteiligung vorgesehenen Firmen sind im RIS eingestellt.

Eine Förderung nach der RZWas 2021 (Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) für den Neubau der Druckerhöhungsanlage war nicht möglich. Diese Rechtsnorm wird allerdings voraussichtlich zum 01.05. durch die neue RZWas 2025 abgelöst. Das Wasserwirtschaftsamt kann allerdings derzeit noch keine konkreten Aussagen über eine evtl. Möglichkeit einer Förderung nach der RZWas 2025 treffen, die voraussichtlich erst im April 2025 veröffentlicht wird. Die Verwaltung prüft vor Ausschreibung und Vergabe in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, ob eine Förderung für den Bau der Druckerhöhungsanlage über die RZWas 2025 besteht. Des Weiteren wird ebenfalls geprüft ob eine Förderung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSG) möglich wäre.

**Diskussionsverlauf:**

Nach ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich keine weiteren Fragen aus dem Gremium.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit dem Bau der Druckerhöhungsanlage in neuer vorgelegter Form einverstanden. Es erfolgt eine beschränkte Ausschreibung. Mit den vorgesehenen Firmen besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme erst durchzuführen, wenn die Fördermöglichkeiten (RZWas 2025 und WasSG) geklärt sind und nicht bestehen oder die Förderung sichergestellt ist. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**3. Erneuerung eines Kanales, Dornbuschweg, Gemarkung Schwabmühlhausen**

**Sachverhalt:**

Der Baubeschluss für die Erneuerung des Kanales im Dornbuschweg Schwabmühlhausen erteilte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.02.2025. Die Kostenberechnung wurde hier mit 234.000 €/brutto angegeben.

Die Erneuerung der Asphaltdeckschicht war für die gesamte Straße vorgesehen. Wenn auf die den momentanen Einbau der Asphaltdeckschicht für die gesamte Straße verzichtet wird und nur bis OK Fahrbahn eine Asphalttragschicht eingebaut wird werden momentan ca. 14.500 €/brutto eingespart. Die Kostenberechnung wird somit auf ca. 219.400 €/brutto festgesetzt.

Wie bereits am 06.02.2025 mitgeteilt, ist die Maßnahme voraussichtlich nach der RZWas förderfähig. Die RZWas 2025 ist noch nicht in Kraft getreten. Das Wasserwirtschaftsamt wird uns erst Anfang April 2025 konkrete Aussagen über eine evtl. Möglichkeit zur Förderung für die Erneuerung des Kanales im Dornbuschweg erteilen. Die Verwaltung prüft vor

Ausschreibung und Vergabe in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ob eine Förderung für den Neubau des Kanales im Dornbuschweg möglich und gegeben ist.

**Diskussionsverlauf:**

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden gibt es verschiedene Wortmeldungen, in denen der teilweise Rückbau der Fahrbahn im Bauraum favorisiert wird, zumal es im Bereich des Kanalgrabens erfahrungsgemäß trotz aller Beteuerungen von Planerseite ja doch zu Setzungen käme. Es sei besser, dann zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrbahn in der ganzen Breite abzufräsen und eine neue Deckschicht aufzubringen und die Setzungen auszugleichen.

**Beschluss:**

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt, auf den Einbau der Asphaltdeckschicht während der Erneuerung des Kanales im Dornbuschweg für die gesamte Fahrbahn zu verzichten sondern lediglich eine Asphalttragdeckschicht bis zur OK der Fahrbahnhöhe einzubauen. Das Leistungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**Beschluss:**

**Beschluss 2:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 06.02. (mit der Änderung durch vorstehenden Beschluss) durchzuführen, in Änderung der Beschlussfassung vom 06.02. allerdings erst dann, wenn die Fördermöglichkeit über die RZWas2025 geklärt ist und nicht besteht oder die Förderung sichergestellt ist.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**4. 2. Änderung Bebauungsplan "Bergteile II" der Gemeinde Amberg - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Langerringen wird als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren der Gemeinde Amberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergteile II“ beteiligt. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Amberg, unmittelbar entlang der derzeitigen südlichen, zeitnah zur Umsetzung anstehenden Randbereiches des Wohngebietes „Bergteile II“. Der Entwurf der 2. Änderung ist im RIS eingestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sind Belange und Interessen der Gemeinde Langerringen durch die Planung nicht berührt bzw. betroffen.

**Diskussionsverlauf:**

Auf Nachfrage es Vorsitzenden und nach ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergteile II“ der Gemeinde Amberg, keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**5. Genehmigung von Bauvorhaben**

**5.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Flur Nr. 990/12, Gemarkung Langerringen, Buchloer Straße**

**Sachverhalt:**

Beantragt ist die Genehmigung Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Flur Nr. 990/12 der Gemarkung Westerringen, Buchloer Straße.

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ vom 08.08.2024. Das Vorhaben ist daher nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Aus Sicht der Verwaltung ist durch die Ausführung und Benutzung des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Garagen öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Das Grundstück liegt jedoch nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Erschließung ist daher bisher nicht gesichert. Im Bauantrag sind die notwendigen Dienstbarkeiten zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung (Kanal und Wasser) nicht nachgewiesen. Die Verwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung und des Nachweises der notwendigen Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung sowie Ver- und Entsorgung erteilt wird, und zwar jeweils als Grunddienstbarkeiten zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks sowie im Rahmen des Doppelsicherungsgebots zudem als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gleichen Inhalts für den Landkreis Augsburg (Untere Baubehörde).

**Diskussionsverlauf:**

Nach den Ausführungen des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich auf Nachfrage keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird allerdings nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung und des Nachweises der notwendigen Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung sowie Ver- und Entsorgung erteilt wird, und zwar jeweils als Grunddienstbarkeiten zugunsten des jeweiligen Eigentümers des

Baugrundstücks sowie im Rahmen des Doppelsicherungsgebots zudem als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gleichen Inhalts für den Landkreis Augsburg (Untere Baubehörde). Die Erteilung der Baugenehmigung wird unter der entsprechenden aufschiebenden Bedingung befürwortet.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**5.2 1. Tektur zum Neubau einer Garage mit vier Stellplätzen, Flur Nr. 914, Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18**

**Sachverhalt:**

**Beantragt wurde die Genehmigung zur 1. Tektur zum Neubau einer Garage mit 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Flur Nr. 914, der Gemarkung Westerringen, Burgstraße 18.**

Über das Bauvorhaben wurde bereits am 05.12.2024 beraten und das gemeindliche Einvernehmen, sowie die Baugenehmigung vom Landratsamt Augsburg erteilt. Aufgrund neuer Höhenvermessung wird die Höhenlage 0,00 = 566,30 auf neu 0,00 = 566,65 geändert und das Bauwerk entsprechend um 35 cm höher errichtet. Im Gegenzug wurde die Dachneigung von 15 ° auf 12 ° reduziert, wodurch die Firsthöhe von 4,14 m ab OKFF auf 4,01 m ab OKFF sinkt. Die Wandhöhe ändert sich im Süden von bislang 3,09 m auf 3,19 m und im Norden von bislang 3.60 auf 3,59 m.

Das Gebäude wurde in seiner Gestalt letztlich unwesentlich verändert. Es ist allerdings eine isolierte Abweichung von den Abstandflächen nach der Bayerischen Bauordnung erforderlich. Die relevanten Nachbarn haben der Tektur zugestimmt.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und ist aus Sicht der Verwaltung zulässig, denn es fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, die Erschließung des Grundstücks (Wasserversorgung, Entwässerung und Zufahrt) sind gesichert und die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt unter Einhaltung der im Beschluss vom 05.12.2024 bereits erteilen Auflagen auch für die 1. Tektur zum Neubau einer Garage mit vier Stellplätzen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Diskussionsverlauf:**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden und nach ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**5.3 Rückbau Bestandsgebäude und Neubau eines Gebäudes mit Hackschnitzelheizung (926kW), Flur Nr. 34, Gemarkung Langerringen, Augsburg Str. 9**

**Sachverhalt:**

**Bauantrag zum Rückbau eines Bestandsgebäude und Neubau eines Gebäudes mit Hackschnitzelheizung in 86853 Langerringen, Flur Nr. 34, Gemarkung Langerringen, Augsburgsberger Straße 9**

Beantragt ist der Neubau eines Gebäudes mit Hackschnitzelheizung. Das bisher bestehende Gebäude wird abgerissen. Das Gebäude wird ca. 25 x 19m groß. Es wird mit einem Pultdach errichtet. Die nördliche Wandhöhe beträgt 10,00m, die südliche Wandhöhe 6,00m, die Dachneigung beträgt 12 Grad. Die auf dem Grundstück bereits errichtete landwirtschaftliche Halle (östlich des Neubaus) wurde mit einer nördlichen Wandhöhe von 8,31m und einer südlichen Wandhöhe von 6,70m errichtet. Diese ist 24,5m breit und 49m lang.

Zwischen den übergeordneten Fachbehörden wird momentan geklärt, ob das Vorhaben nach § 34 BauGB oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB beurteilt werden muss. Aus Sicht der Verwaltung ist es auf Grundlage beider Vorschriften zulässig.

Hingewiesen wird darauf, dass das neue Bauvorhaben allerdings im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses der Erhaltungssatzung liegt und das Gebäude nicht den Leitlinien des Innenentwicklungskonzeptes entspricht. Fraglich ist allerdings, ob die Gestaltungsempfehlungen auf das beantragte Bauwerk angewendet werden können, zumal technische Anforderungen zu erfüllen sind, die mit den Gestaltungsempfehlungen aus dem Konzept nicht vereinbar sind. Zudem ist das Innenentwicklungskonzept vom Interesse einer ortstypischen straßennahen Bebauung geprägt, während der Neubau abgewandt in zweiter Reihe entsteht und die eine untergeordnete ortsbildprägende Wirkung erwarten lässt, wie sich auch aus den vorliegenden Visualisierungen entnehmen lässt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Erschließung gesichert ist. Anpassungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht notwendig. Ein Entwässerungsplan fehlt. Das durch die Entwässerung von Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Die Verwaltung empfiehlt letztlich, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und die Erteilung der Baugenehmigung zu befürworten, wenn das auf dem Dach des Neubaus anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

**Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und stellte den Antrag zur Diskussion. Es ergaben sich daraufhin mehrere Wortmeldungen, in denen die Einschätzung der Verwaltung, und zwar auch mit Bezug auf die Anwendbarkeit des IEK aufgrund der Lage des geplanten Gebäudes bestätigt wurde. Andere Sichtweisen wurden nicht vorgetragen.

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt und die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet, wenn das auf dem Dach des Neubaus anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**5.4 Änderung einer Biogasanlage, Flur Nr. 3039, Gemarkung Langerringen, Mitterfeldweg 5**

**Sachverhalt:**

**Beantragt ist die Genehmigung Zur Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 3039 der Gemarkung Langerringen, Mitterfeldweg 5.**

Neu errichtet wird eine Gasspeicherhaube als Endlager<sup>2</sup>, ein Neues Maschinenhaus, ein Warmwasser-Pufferspeicher und die bestehende Maschinenhalle wird geändert. Ebenso wird eine neue Einfriedung erstellt. Die neue Gasspeicherhaube als Endlager 2 hat einen Durchmesser von 26,00m und voraussichtlich eine Höhe von 15,11m, die neue Maschinenhalle eine Gebäudeoberkante von 9,00m, ist 12,00m x 16,00m groß und wird mit Satteldach errichtet. Der neue Warmwasser-Pufferspeicher hat einen Durchmesser von 9,50m und wird 16,30m hoch.

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB privilegiert.

Für die Änderung der Biogasanlage ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Unabhängig davon ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist nach § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben trotz seiner prägenden Wirkung baurechtlich zulässig und das gemeindliche Einvernehmen daher zu erteilen sowie die Erteilung der Baugenehmigung zu befürworten. Die Zulässigkeit der geplanten Nutzung ist der immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung durch das Landratsamt vorbehalten.

**Diskussionsverlauf:**

Nach den Ausführungen des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus dem Gremium.

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt und die Erteilung der Baugenehmigung befürwortet.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**6. Genehmigung zur Verwendung des gemeindlichen Wappens****Sachverhalt:**

Am 27.02.2025 erging der Antrag durch Herrn Raphael Götzfried für die Musikkapelle Gennach zur Verwendung des gemeindlichen Wappens von Gennach. Hintergrund ist aktuell die Erstellung der Schriftstücke für das Jubiläum. Die Musikkapelle möchte jedoch gerne das Wappen auch künftig in Festschriften, Einladungen, Bannern und Speisekarten (oder ähnliche dem Marketing dienenden Veröffentlichungen) verwenden. Die Gemeinde Langerringen besitzt beim Hauptmünzamt eingetragene Wappen. Die Verwendung der Wappen ist grundsätzlich der Gemeinde vorbehalten, da es sich um ein hoheitliches Zeichen handelt. Möchte ein Dritter das Wappen verwenden, bedarf es hierfür einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss.

Es soll ein Beschluss gefasst werden, der in Zukunft die Verwendung des Gemeindewappens „Gennach“ auf dem Marketing dienenden Veröffentlichungen für die Musikkapelle Gennach gestattet.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass das Wappen nicht so verwendet wird, dass man z.B. ein Schriftstück einer dritten juristischen Person (z.B. Verein, etc.) mit einem behördlichen Schreiben verwechselt könnte. Zudem sollte die Verwendung stets angemessen und mit Würde sein.

In der Anfrage teilt Herr Götzfried folgendes mit:

*Die Verwendung des Wappens ist generell zur Werbung für Feste und Aktivitäten der Musikkapelle geplant. Außerdem um Informationen im Zusammenhang mit der Musikkapelle Gennach zu verbreiten.*

*Der Grundaufbau ist immer ähnlich:*

- *Bild der Musikkapelle und/oder Gennach und Umgebung als Hintergrund*
- *Titel des Fests, der Aktivität, oder der Information, Name der Musikkapelle*
- *Informationen zum Titel/der Aktivität, ...*
- *Verzierungen*
- *Mottos, die im Rahmen der Aktivität verwendet werden (bspw. „Freunde mit Musik – 100 Jahre lang“)*

Es lässt sich daraus schließen, dass das Wappen in angemessener Weise durch die Musikkapelle Gennach verwendet wird. Die Verwaltung empfiehlt deshalb der Verwendung des Wappens zuzustimmen. Es wird jedoch empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, auf die angemessene Verwendung zu achten und bei kritischen Verwendungen durch Dritte, die Verwendung des Wappens solange zu untersagen, bis der Gemeinderat hierüber im Einzelfall einen Beschluss gefasst hat.

Hier wird empfohlen, dass der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt darauf zu achten und bei kritischen Verwendungen durch Dritte, die Verwendung solange zu untersagen, bis der Gemeinderat hierfür im Einzelfall einen Beschluss gefasst hat.

#### **Diskussionsverlauf:**

Nach den Ausführungen des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich auf Nachfrage keine weiteren Fragen aus dem Gremium.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass das eingetragene Gemeindewappen „Gennach“ zur Verwendung in Drucksachen, die dem Marketing der Musikkapelle Gennach dienen, genehmigt wird.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, in vergleichbaren Fällen, also insbesondere an ortsansässige Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die Zustimmung in gleicher Weise zu erteilen sowie die Verwendung des Wappens zu überwachen und darauf zu achten, dass es angemessen und mit Würde verwendet wird. Sollte eine kritische Verwendung durch Dritte stattfinden, soll die Verwaltung die Verwendung solange untersagen, bis der Gemeinderat hierfür im Einzelfall einen gesonderten Beschluss gefasst hat.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

**Sachverhalt:**

**Folgender Beschluss wurde am 27. Februar 2025 gefasst:**

**Bauantrag § 34 BauGB – Neubau eines Milchviehstalles mit geschlossener Güllegrube, Fl. Nr. 39, Gemarkung Gennach, Dorfstraße 37**

Für die geänderte Planung der Güllegrube wird das gemeindliche Einvernehmen hiermit erteilt, es gelten hierfür allerdings in gleicher Weise die Voraussetzungen, wie für das mit Beschluss vom 15.02.2024 zur bisherigen Planung erteilte gemeindliche Einvernehmen:

Die Stilllegung der Stallbereiche S7 und S8 sowie des Festmistlagers FM 2 lt. GIP sowie des Fahrsilos (FS lt. GIP) auf dem Baugrundstück wird als Auflage in den Baugenehmigungsbescheid mit aufgenommen und die maximal zulässige Anzahl der Tiere wird im Bescheid auf die Angaben in den Planunterlagen bzw. beim Neubau auf 84 und im Bestandsstall S2 lt. GIP auf 20 und sonach insgesamt auf maximal 147 Stück auf der Hofstelle begrenzt, die emissionsrechtlichen Vorschriften bezüglich Geruch und Lärm werden eingehalten und das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.

**8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.02.2025**

**Diskussionsverlauf:**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine Fragen oder Änderungswünsche durch den Gemeinderat.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.02.2025 wird anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**9. Sonstiges, Wünsche, Anfragen**

**Sachverhalt:**

./.

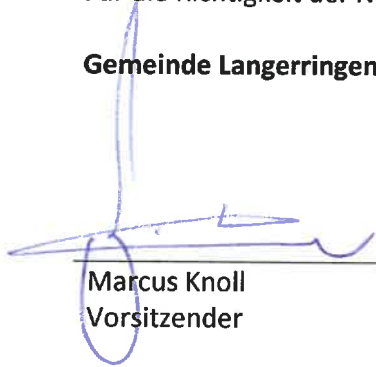
**Diskussionsverlauf:**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine Wortmeldungen.

Um 20:03 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

**Gemeinde Langerringen**



---

Marcus Knoll  
Vorsitzender



---

Jantzen  
Schriftführer/in